

## § 1 Einführung

Der Begriff des Gestaltungsrechts und die Ausübung von Gestaltungsrechten begegnen dem Rechtsanwender auf allen Gebieten des Zivilrechts. Dabei haben die Anfechtung, die Kündigung oder der Rücktritt gemeinsam, dass sie durch private Willenserklärung geltend zu machen sind. So wie der Begriff der Willenserklärung eine eingehende und umfassende Behandlung in der Zivilrechtswissenschaft erfahren hat, könnte man meinen, dass auch die Form, der Umfang oder die Funktion der Gestaltungserklärung bereits hinreichend geklärt sind. Bei der hier zu behandelnden Frage, ob eine Gestaltungserklärung begründet werden muss, d. h. die ihr zugrunde liegenden, tatsächlichen Grundlagen des Rechts dargelegt werden müssen, ist dies allerdings nicht der Fall. Obwohl ein zentraler Bereich der Ausübung subjektiver Rechte betroffen ist, zeigt sich in Rechtsprechung und Schrifttum ein widersprüchliches Meinungsbild. Mitunter wird das Problem nicht einmal erkannt oder thematisiert. Insbesondere weicht seine Darstellung bei den einzelnen Gestaltungsrechten erheblich voneinander ab. Wo bei der Anfechtung die allgemeine Meinung in verschiedenen Ausformungen noch auf dem Standpunkt steht, dass die Anfechtungserklärung begründet werden müsse, wird dies z. B. für die Rücktrittserklärung verneint. Sogar innerhalb eines Rechtsbehelfs zeigen sich erstaunliche Unterschiede bei der Behandlung der Problematik, wie ein Blick auf die Anfechtung des Allgemeinen Teils und die des Erbrechts zeigt<sup>1</sup>. Wo also der Gesetzgeber nicht aktiv geworden ist, lässt sich hinsichtlich der Frage nach dem „Ob“ einer Begründung kein einheitliches Bild erkennen<sup>2</sup>. Daher bleibt oftmals im Dunkeln, ob sich nicht aus dem Charakter der Gestaltungsrechte eine solche einheitliche Lösung erarbeiten lässt oder ob vielmehr nur eine einzelfallbezogene Beurteilung angemessene Lösungen schafft. So fehlt es auch nicht an Stimmen, die einer abstrakten, an der Kategorie des Gestaltungsrechts ausgerichteten Herangehensweise die Berechtigung absprechen. Es gebe nicht das Gestaltungsrecht, vielmehr vereinigten sich unter diesem Sammelbegriff die unterschiedlichsten Rechtsfiguren, so dass allgemeine Aussagen hierüber mit Skepsis zu betrachten seien<sup>3</sup>. Daran ist richtig, dass der historische BGB-Normgeber

---

<sup>1</sup> Vgl. § 5 I.

<sup>2</sup> Bezeichnend an dieser Stelle für die unterschiedliche Behandlung der Gestaltungserklärungen (innerhalb eines Lehrbuchs !): *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 70 und § 44, Rn. 38.

<sup>3</sup> In diese Richtung *Leser*, 226; *Adomeit*, 8.

selbst den Begriff des Gestaltungsrechts noch nicht kannte und er auch keine gemeinsamen, vor die Klammer gezogenen Regelungen hierfür geschaffen hat. Angesichts der Vielfalt zivilrechtlicher Gestaltungsrechte wäre es auch in der Tat verfehlt, allgemeingültige Aussagen für alle Arten von Gestaltungsrechten treffen zu wollen. Diese Arbeit befasst sich aber schwerpunktmäßig mit den sog. „grundabhängigen“ Gestaltungsrechten<sup>4</sup>. Bei ihnen müssen die Voraussetzungen eines tatsächlichen Gestaltungsgrundes vorliegen, damit der Berechtigte sein Recht ausüben kann<sup>5</sup>. Die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts muss sich z. B. stets auf einen gesetzlichen Anfechtungsgrund stützen. In Anbetracht des Verhältnisses von Grund und Erklärung stellt sich bei diesen Gestaltungsrechten die Frage, ob die Angabe des Grundes Bestandteil der Erklärung sein muss bzw. welche Folgen es für die Wirksamkeit der Gestaltung hat, wenn eine Begründung ausbleibt. Die Kernfrage lautet also, ob ein Satz wie „ich fechte meine Willenserklärung an“ oder „ich trete vom Vertrag zurück“ keine wirksame Gestaltungserklärung darstellt, weil die Begründung fehlt. Nicht zuletzt gilt es auch, von ihm nicht zu vertretende Informationsdefizite des Gestaltungsgegners zu beheben<sup>6</sup>.

Die Gründe, weshalb ein Gestaltungsberechtigter den Gestaltungsgrund nicht oder nicht vollständig offenbart, können dabei unterschiedlicher Natur sein. Es kann aus Versehen geschehen oder auf die geschäftliche Ungewandtheit des Erklärenden zurückzuführen sein. Auch können Kommunikationsprobleme dazu führen, dass nur der Wille zur Gestaltung und nicht auch ein eventuell schwieriger zu verstehender Gestaltungsgrund erkennbar wird. Der Gestaltungsberechtigte wird zudem oftmals nicht geneigt sein, interne Vorgänge wie z. B. die Verwendung einer Kaufsache (beim Rücktritt) oder andere Geschehensabläufe, an denen er ein Geheimhaltungsinteresse hat, offen zu legen. Gerade bei der Anfechtung kommt der Aspekt hinzu, dass der Anfechtende unter Umständen keine Fehler bei der Willensbildung preisgeben möchte. Die Frage ist also, ob eine solche Weigerung sogleich die Unwirksamkeit der Gestaltung nach sich zieht oder dieses Versäumnis

---

<sup>4</sup> Zum Begriff § 2 II.

<sup>5</sup> Der Gestaltungsgrund ist von dem Motiv oder dem Zweck, den der Erklärende mit der Gestaltung verfolgt, zu unterscheiden. Letztere bilden lediglich (subjektiv) den Hintergrund für die Entscheidung des Gestaltungsberechtigten und haben nichts mit dem gesetzlich geregelten Gestaltungsgrund zu tun. Hierzu auch *Kali*, 16.

<sup>6</sup> Das war im Übrigen einer der Gründe, weshalb der Gesetzgeber für manche Kündigungen gesetzliche Begründungspflichten statuierte. Für § 556 I 3 BGB a. F.: BT-Drucks. 6/1549, 6 f.

erst auf anderer Ebene „sanktioniert“ wird. Diesem Problemkreis widmet sich die vorliegende Arbeit.

Dabei soll zunächst ein allgemeiner Überblick über die Charakteristika zivilrechtlicher Gestaltungsrechte gegeben werden. Den Schwerpunkt der Arbeit bilden sodann die sog. „grundabhängigen“ Gestaltungsrechte. Die Frage der Begründungsbedürftigkeit der Gestaltungserklärung wird in der Folge am Beispiel der Anfechtung erörtert, da sie das klassische „grundabhängige“ Gestaltungsrecht ist, anhand dessen die Frage der Begründungsbedürftigkeit der Gestaltungserklärung erarbeitet werden soll. Hierbei spielt u.a. die historische Auslegung eine wichtige Rolle, da sie den Blick dafür zu schärfen vermag, welche Funktionen der Gesetzgeber dem Institut der Anfechtungs- bzw. der jeweiligen Gestaltungserklärung zuerkannte. Die für die Anfechtung gewonnenen Ergebnisse werden sodann auf andere „grundabhängige“ Gestaltungsrechte wie den Rücktritt und die Kündigung übertragen. Dabei betreffen die Ausführungen zur Begründungsbedürftigkeit und den Informationsansprüchen des Gestaltungsgegners naturgemäß nur die Rechte, deren Ausübung nicht bereits gesetzlich geregelt ist<sup>7</sup>. Bei ihnen ist bereits ein klarer Wille des Gesetzgebers feststellbar<sup>8</sup>. Zuletzt werden die Gestaltungsrechte der Minderung, Aufrechnung und des Schenkungswiderrufs thematisiert.

## **§ 2 Definition des Gestaltungsrechts**

### **I. Entstehung**

Auch in der Zivilrechtslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts wurden die der Privatperson als subjektive Rechte zuerkannten Befugnisse nach dem jeweiligen Rechtssubjekt, ihrem Bezugsobjekt oder ihrer inhaltlichen Ausgestaltung (als absolute oder relative Rechte) klassifiziert<sup>9</sup>. Dabei stellte sich vermehrt die Frage, wie man eine dem heutigen Rechtsanwender als „Gestaltungsrecht“ bekannte

---

<sup>7</sup> Z. B. in den §§ 569 IV, 573 III BGB; 22 III BBiG, 9 III 2 MuSchG, 21 I 3 VVG.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu § 9.

<sup>9</sup> *Seckel*, 5 f. Stellvertretend für die heutigen Einteilungsversuche: *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 1 f. *Rüthers/Stadler*, § 5, Rn. 1 f.

Rechtsfigur behandeln sollte<sup>10</sup>. Die inhaltliche Besonderheit dieses Rechts lag darin, dass im Gegensatz zum Anspruch ein Einzelner ermächtigt wurde, durch private Erklärung<sup>11</sup> Rechtspositionen nach seinem alleinigen Willen zu verändern<sup>12</sup>. Dieses „Phänomen“ wurde erkannt, jedoch zum Teil höchst unterschiedlich bewertet und auch nicht einheitlich benannt. Enneccerus sah die Gestaltungsrechte noch als „Erwerbsberechtigungen“<sup>13</sup>, andere wiederum betonten ihren Charakter als „Gegenrechte“<sup>14</sup>. v. Tuhr sprach von „sekundären Rechten“, da Gestaltungsrechte von außen auf Primärrechtsverhältnisse einwirkten<sup>15</sup>. Zitelmann führte sodann die Bezeichnung als „Rechte des rechtlichen Könnens“ (sog. „Kannrechte“) ein, die der privilegierten, mit der Befugnis zur Rechtsveränderung ausgestatteten Position des Gestaltungsberechtigten Rechnung tragen sollte<sup>16</sup>. Er fand damit Anhänger<sup>17</sup>, war sich aber von vornherein bewusst, dass seine Bezeichnung nur vorübergehender Natur sein würde und lediglich „bis zur Findung eines guten Namens“ Bestand haben sollte<sup>18</sup>. Schließlich war es Emil Seckel, der anlässlich eines Vortrages in der Berliner Juristischen Gesellschaft im Jahre 1903 den Begriff des „Gestaltungsrechts“ prägte und mit Leben erfüllte. Er entwarf eine Definition, die noch heute gilt<sup>19</sup>: So kennzeichnete er das Gestaltungsrecht als „das subjektive (konkrete) Privatrecht, dessen Inhalt (...) die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft“ ist<sup>20</sup>. Der Gestaltungsberechtigte habe die Macht, durch einseitige Willenserklärung, „zu deren Wirksamkeit (...) bald ein Staatsakt (...) hinzukommen muß, bald nicht“<sup>21</sup>, ein Rechtsverhältnis „zu begründen, aufzuheben oder zu ändern, mit einem Worte, zu gestalten“<sup>22</sup>. In seiner viel diskutierten und gewürdigten<sup>23</sup> Arbeit entwickelte er aber nicht nur diese Terminologie, sondern

---

<sup>10</sup> *Seckel*, 7 f.

<sup>11</sup> Zu den Gestaltungsklagen vgl. explizit § 2 II.

<sup>12</sup> In diesem Sinne damals *Seckel*, 7 f.; *Zitelmann*, 38 f.; *Hellwig*, 232 f.

<sup>13</sup> Hierzu *Dölle*, B 10.

<sup>14</sup> *Crome*, 176 f.; *Endemann*, BR I (1903), 511 f.

<sup>15</sup> v. *Tuhr*, AT I (1910), 160.

<sup>16</sup> So *Zitelmann*, 32 f.

<sup>17</sup> Z. B. *Hellwig*, 232 f. Unter dem Vorbehalt der sprachlichen „Ungelenkigkeit“ auch v. *Tuhr*, AT I (1910), 160. Diese Kritik wurde übrigens auch von *Seckel* formuliert, der u. a. aus diesem Grund die Bezeichnung als „Rechte des rechtlichen Könnens“ ablehnte, vgl. *Seckel*, 11.

<sup>18</sup> *Zitelmann*, 41.

<sup>19</sup> Vgl. *Hau*, 280 f.; *Bötticher*, Gestaltungsrecht, 1; *Leverenz*, 1; *Preis*, 109; *Egger*, 27 f.

<sup>20</sup> *Seckel*, 12.

<sup>21</sup> *Seckel*, 13.

<sup>22</sup> *Seckel*, 9.

<sup>23</sup> *Dölle*, B 11, bezeichnet die Abhandlung z. B. als eine der „glänzendsten Studien, die unsere deutsche Zivilrechtsdogmatik aufzuweisen hat“. Er hält die von *Seckel* gefundenen Ergebnisse für eine wegweisende „Entdeckung“ in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, *Dölle*, B 1 f., B 10 f. Ähnlich auch *Bötticher*, Gestaltungsrecht, 1; *Bucher*, 90 f.

lieferte auch eine umfassende Analyse dessen, was er unter dem sog. „Gestaltungsrecht“ verstand. Seckels Verdienst lag vor allem darin, dass es ihm als erstem gelungen war, eine strukturierte Übersicht über die zivilrechtlichen Gestaltungsrechte zu geben, sowie deren Besonderheiten gegenüber anderen Rechten aufzuzeigen und abzugrenzen. Zwar blieb z. B. streitig, welche Rechte im Einzelnen unter diesen neuen Begriff zu subsumieren seien<sup>24</sup>, allerdings leistete Seckel eine bedeutende Vorarbeit dafür, dass die Gestaltungsrechte einen Platz als Kategorie des subjektiven Rechts gefunden haben<sup>25</sup>.

Gerade die Literatur des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts hatte sich in Ermangelung einer allgemein anerkannten Systematik der Gestaltungsrechte noch damit begnügen müssen, vor allem dessen dogmatische Besonderheiten zu beschreiben. Dies war und ist vor allem die Einseitigkeit der Gestaltung, d. h. die Möglichkeit, ohne vertragliche Übereinkunft allein kraft des eigenen Willens Rechtsänderungen herbeizuführen<sup>26</sup>. Bötticher nannte dies später einen „Einbruch in das materielle Vertrags- bzw. Mitwirkungsprinzip“<sup>27</sup>. Der Berechtigte ist nicht auf die hoheitliche Vollstreckung der Gestaltung angewiesen, da die Gestaltungswirkungen bereits mit der Gestaltungserklärung oder der Rechtskraft eines auf Gestaltung lautenden gerichtlichen Urteils eintreten<sup>28</sup>. Im Gegensatz zur schlichten Geltendmachung eines Anspruchs auf ein tatsächliches Verhalten hat die Ausübung des Gestaltungsrechts Selbsthilfecharakter, da sie bereits zur einer Rechtsveränderung zu Gunsten des Berechtigten führt<sup>29</sup>.

---

<sup>24</sup> So ist z. B. umstritten, ob dem Empfänger einer verbindlichen Offerte ein Gestaltungsrecht des Inhalts zusteht, dass er das Angebot annehmen kann. Hierzu *Bötticher*, FS Dölle, 52 f.

<sup>25</sup> *Bötticher*, FS Dölle, 41; *Dölle*, B 10; *Hau*, 280 f. Schon vor dem Wirken Seckels wurde vertreten, dass es sich bei den Gestaltungsrechten um subjektive Rechte handele, vgl. nur *Crome*, 176 f.; *Zitelmann*, 34 f. Dies wurde später nur im Gefolge der „Imperativentheorie“ bezweifelt. So lehnt *Bucher*, 89 f., die Einordnung als subjektive Rechte ab, da Gestaltungsrechten im Gegensatz zu Ansprüchen kein entsprechender Pflichtenbereich des Gegners gegenüberstehe. Sie griffen lediglich in den Bestand subjektiver Rechte ein und erzeugten erst auf diese Weise (mittelbar) Verhaltenspflichten. *Aicher*, 54 f., kommt zu demselben Ergebnis, stützt sich jedoch darauf, dass zwischen dem Gestaltungsgegner und dem Berechtigten keine unmittelbar wirkende, objektivrechtliche Verhaltensnorm gelte. Dies sei aber ein wesentliches Merkmal des subjektiven Rechts, so dass allein aufgrund dieses normativen Aspekts das Gestaltungsrecht kein subjektives Recht sein könne. Hierzu auch *Hau*, 280 f., Fn. 12.

<sup>26</sup> *Crome*, 176 f.; *Hellwig*, 232 f.; *Zitelmann*, 34 f.; v. *Tuhr*, AT I (1910), 159 f.; *Endemann*, 512.

<sup>27</sup> *Bötticher*, FS Dölle, 45.

<sup>28</sup> *Bötticher*, Gestaltungsrecht, 3.

<sup>29</sup> So *Bötticher*, Gestaltungsrecht, 2 f.

## II. Arten von Gestaltungsrechten

Angesichts der Vielzahl der Rechte, die unter den Begriff des Gestaltungsrechts gefasst werden, haben sich unterschiedlichste Kriterien herausgebildet, nach denen sie eingeteilt werden. Manche dieser Einteilungsversuche haben sich nicht bewährt<sup>30</sup>, andere wiederum wurden zu gängigen Bezeichnungen und Kategorien von Gestaltungsrechten. Eine systematische Erfassung aller Formen des Gestaltungsrechts müsste jedoch Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein, so dass im Folgenden lediglich ein Überblick gegeben werden kann<sup>31</sup>.

Am häufigsten werden Gestaltungsrechte nach ihrer Wirkung innerhalb der betroffenen Rechtsbeziehung eingeteilt<sup>32</sup>. Danach ist maßgeblich, ob durch die Ausübung des Rechts Rechte begründet<sup>33</sup>, Rechtsverhältnisse inhaltlich verändert<sup>34</sup> oder Rechtsverhältnisse aufgehoben bzw. vernichtet werden<sup>35</sup>. Weiter wird danach differenziert, ob es sich um unselbständige oder selbständige Gestaltungsrechte handelt, d. h. danach, ob die Rechte einen Bezug zur bestehenden Rechtsstellung des Berechtigten haben oder ob sie losgelöst hiervon zu sehen sind<sup>36</sup>. Der weit überwiegende Teil der Gestaltungsrechte ist ersterem zuzuordnen<sup>37</sup>, wohingegen zu den unselbständigen Gestaltungsrechten nur Begründungsgestaltungsrechte<sup>38</sup> wie z. B. dingliche Aneignungsrechte gezählt werden<sup>39</sup>. Ein weiteres gebräuchliches Unterscheidungsmerkmal liegt in der Trennung von Gestaltungsrechten, die auf der Aktivseite stehen, und solchen, die der Inanspruchgenommene zur Abwehr vorbringt.

---

<sup>30</sup> So z. B. die von *Bötticher*, FS Dölle, 51, stammende Unterscheidung zwischen „einbrechenden“ Gestaltungsrechten (z. B. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung) und ausfüllenden Gestaltungsrechten (§§ 315 f. BGB). Für letzteres hat sich die Bezeichnung „Änderungs- oder Regelungsrechte“ eingebürgert, vgl. *Leverenz*, 1. Ähnlich erging es der Seckelschen Differenzierung zwischen „Zugriffsrechten“ und „Eingriffsrechten“, vgl. hierzu *Seckel*, 15 f.

<sup>31</sup> Zu dieser Problematik auch *Bucher*, 93 f.

<sup>32</sup> So z. B. *Seckel*, 14 f.; v. *Tuhr*, AT I (1910), 162 f.

<sup>33</sup> So z. B. bei der Ausübung des Vorkaufsrechts.

<sup>34</sup> Z. B. die Leistungsbestimmung nach den §§ 315 BGB f. oder die Minderung nach § 441 BGB.

<sup>35</sup> Z. B. die Anfechtung oder die Aufrechnung. Beim Rücktritt werden zwar auch Rechte aufgehoben, zugleich entsteht jedoch ein Rückgewährschuldverhältnis, das neue Ansprüche begründet.

<sup>36</sup> Zu dieser Differenzierung *Leverenz*, 3.

<sup>37</sup> So schon *Hellwig*, 234.

<sup>38</sup> Unter „rechtsbegründenden“ Gestaltungsrechten versteht man Rechte, deren Ausübung dazu führt, dass neue Rechte oder Rechtsverhältnisse entstehen. Als Beispiel hierfür mag das Vorkaufsrecht dienen. Hierzu v. *Tuhr*, AT I (1910), 162.

<sup>39</sup> Vgl. *Leverenz*, 3; *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 67. Kritisch aber *Wolff/Raiser*, § 79, Fn. 11, wo die Zuordnung der Aneignungsrechte zu den Gestaltungsrechten abgelehnt wird (ebenso *Steffen*, 40 f.).

Diese Gegenrechte sind zum einen einfache Einreden<sup>40</sup>, deren Gestaltungswirkung darin bestehen soll, dass ihre Geltendmachung Ansprüchen ihre Durchsetzbarkeit nimmt<sup>41</sup>. Sie werden analog zu den Gestaltungsrechten auf der Aktivseite entweder durch einfache Willensäußerung oder durch Klageerhebung (sog. Gestaltungsgegenklagerechte) ausgeübt<sup>42</sup>. Zum anderen werden darunter Gegenrechte wie die Zurückweisungsrechte in den §§ 111 S. 2, 174 S.1, 353 S.1, 410 I 2, 1160 II BGB oder die Widerspruchsrechte der §§ 396 I 2, 574 BGB gefasst. Richten sich diese Zurückweisungsrechte gegen die Ausübung von Gestaltungsrechten, wird z. B. eine Kündigungs- oder Anfechtungserklärung nach § 174 S. 1 BGB zurückgewiesen oder der Kündigung des Mietvertrages nach § 574 BGB widersprochen, so werden diese Rechte auch als „Gestaltungsgegenrechte“<sup>43</sup> bezeichnet<sup>44</sup>. Die Gegenrechte sind wiederum zu unterscheiden von den „Aufhebungs- oder Vernichtungsrechten“<sup>45</sup>, zu denen z. B. die Anfechtung, die Kündigung<sup>46</sup> oder die Aufrechnung zählen. Durch ihre Ausübung werden Rechte endgültig zum Erlöschen gebracht.

Des Weiteren muss zwischen Gestaltungsrechten und Gestaltungsklagerechten<sup>47</sup> unterschieden werden. Bei den Gestaltungsrechten obliegt es dem Berechtigten, mittels privater Willenserklärung gegenüber dem unterworfenen<sup>48</sup> Gestaltungsgegner die Gestaltungsfolgen herbeizuführen. Anders liegt es bei den Gestaltungsklagerechten, wo wegen der Bedeutung der betroffenen Rechtsverhältnisse vorgesehen ist, dass die Gestaltung durch Urteil erfolgen muss<sup>49</sup>.

---

<sup>40</sup> Z. B. die Verjährungseinrede (§ 214 I BGB), das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 I BGB) und die Zugum-Zug-Einrede (§ 320 I BGB), vgl. *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 68.

<sup>41</sup> So *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 68. Im Ergebnis ebenso *Bötticher*, FS Dölle, 49 f. Nach a. A. ist die Einrede kein Gestaltungsrecht, da sie nur die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs verhindere, den rechtlichen Entstehungstatbestand im Gegensatz zu anderen Gegenrechten (wie z. B. der Anfechtung) aber unberührt lasse, vgl. *Seckel*, 19 f.

<sup>42</sup> *Medicus*, AT, Rn. 86.

<sup>43</sup> *Medicus*, AT, Rn. 86.

<sup>44</sup> Im Gegensatz zur „einfachen“ Einrede bewirkt die Geltendmachung der Zurückweisungs- und Widerspruchsrechte eine Änderung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und steht nicht nur der Durchsetzbarkeit eines Rechts entgegen.

<sup>45</sup> *Seckel*, 14 f.; *Leverenz*, 1. Diese Rechte werden auch als „negative Gestaltungsrechte“ bezeichnet, vgl. *Bötticher*, FS Dölle, 45.

<sup>46</sup> Die Kündigung ist nur dann kein Aufhebungsrecht, sondern ein „rechtsbegründendes“ Gestaltungsrecht, wenn sie z. B. bei einem Darlehensvertrag dazu führt, dass eine Forderung fällig wird, vgl. *Bucher*, 95.

<sup>47</sup> *Bucher*, 97, verwendet hierfür den Begriff der „judziellen Gestaltungsrechte“.

<sup>48</sup> *Bötticher*, FS Dölle, 46. So unter anderem auch *Adomeit*, 35 f.; *Preis*, 110.

<sup>49</sup> Vgl. auch *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 71; *Hungerbühler*, 49 f. Das klassische Beispiel hierfür ist die Ehescheidung, die gem. § 1564 S. 1 BGB nur durch gerichtliches Urteil erfolgen kann. Zu weiteren Beispielen vgl. *Larenz/Wolf*, § 15, Rn. 71.